

TE Vwgh Erkenntnis 2012/3/28 2012/08/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2012

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §45 Abs3;

ASVG §69 Abs1;

ASVG §69 Abs6;

ASVG §69;

ASVG §70;

ASVG §70a;

1. ASVG § 69 heute
2. ASVG § 69 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
3. ASVG § 69 gültig von 01.07.1994 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

1. ASVG § 69 heute
2. ASVG § 69 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
3. ASVG § 69 gültig von 01.07.1994 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

1. ASVG § 69 heute
2. ASVG § 69 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
3. ASVG § 69 gültig von 01.07.1994 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

1. ASVG § 70 heute
2. ASVG § 70 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 70 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2011
4. ASVG § 70 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
5. ASVG § 70 gültig von 18.04.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2008
6. ASVG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 17.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 70 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
8. ASVG § 70 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
9. ASVG § 70 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 70 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
11. ASVG § 70 gültig von 30.12.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

12. ASVG § 70 gültig von 01.08.1997 bis 29.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997

13. ASVG § 70 gültig von 01.07.1993 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994

1. ASVG § 70a heute

2. ASVG § 70a gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024

3. ASVG § 70a gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018

4. ASVG § 70a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

5. ASVG § 70a gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

6. ASVG § 70a gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

7. ASVG § 70a gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

8. ASVG § 70a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

9. ASVG § 70a gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der H GmbH in T, vertreten durch Dr. Harald Korp, Rechtsanwalt in 4770 Andorf, Hauptstraße 36, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21. Dezember 2011, Zl. Ges-180562/2-2011-Sax/Ws, betreffend Rückerstattung von Beiträgen (mitbeteiligte Partei: Oberösterreichische Gebietskrankenkasse in 4021 Linz, Gruberstraße 77), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der vorliegenden Beschwerde und dem ihr beigeschlossenen, angefochtenen Bescheid (samt den weiteren der Beschwerde beigelegten Urkunden) ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die beschwerdeführende Partei beantragte mit Schreiben vom 12. Mai 2010 an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - unter Schilderung des Umstandes, dass für fünf Mitarbeiter der beschwerdeführenden Partei wegen "Überschreitens der Jahreshöchstbeiträge" Beiträge an diese Dienstnehmer rückerstattet worden seien - die Rückerstattung der "dazu korrespondierenden Dienstgeberanteile". Es könne nicht gebühlich sein, Beiträge, die aufgrund einer Jahreshöchstgrenze gedeckelt seien, nur dem Dienstnehmer, nicht aber auch dem Dienstgeber zu erstatten.

Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse wies diesen Antrag mit Bescheid vom 23. Februar 2011 ab. § 69 ASVG behandle die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge. Aufgrund der vorliegenden Abrechnungsunterlagen sei festzustellen, dass die Beiträge von der Dienstgeberin für die angeführten Dienstnehmer nur bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage korrekt abgerechnet und entrichtet worden seien. Es lägen daher keine ungebührlich entrichteten Beiträge vor. Der Gesetzgeber habe in §§ 70 und 70a ASVG sowie § 45 Abs. 2 AIVG vorgesehen, dass jene Dienstnehmer, die bei mehreren Dienstgebern beschäftigt seien und insgesamt die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage überschritten, die Rückerstattung der Dienstnehmerbeiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung beantragen könnten. Anhand der vorliegenden Meldeunterlagen habe die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse festgestellt, dass bei den fünf angeführten Dienstnehmern jeweils mehrere Dienstverhältnisse im Kalenderjahr 2009 vorgelegen seien und dabei auch die Höchstbeitragsgrundlage überschritten worden sei. Die Dienstnehmer seien daher zur Beantragung der Rückerstattung von Beiträgen gesetzlich ermächtigt. Der Gesetzgeber habe jedoch die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung für die betroffenen Dienstgeber bewusst nicht vorgesehen. Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse wies diesen Antrag mit Bescheid vom 23. Februar 2011 ab. Paragraph 69, ASVG behandle die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge. Aufgrund der vorliegenden Abrechnungsunterlagen sei festzustellen, dass die Beiträge von der Dienstgeberin für die angeführten Dienstnehmer nur bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage korrekt abgerechnet und entrichtet worden seien. Es lägen daher keine ungebührlich entrichteten Beiträge vor. Der Gesetzgeber habe in Paragraphen 70 und 70 a ASVG sowie Paragraph 45, Absatz 2, AIVG vorgesehen, dass jene Dienstnehmer, die bei mehreren Dienstgebern beschäftigt seien und insgesamt die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage überschritten, die Rückerstattung der Dienstnehmerbeiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung beantragen könnten. Anhand der

vorliegenden Meldeunterlagen habe die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse festgestellt, dass bei den fünf angeführten Dienstnehmern jeweils mehrere Dienstverhältnisse im Kalenderjahr 2009 vorgelegen seien und dabei auch die Höchstbeitragsgrundlage überschritten worden sei. Die Dienstnehmer seien daher zur Beantragung der Rückerstattung von Beiträgen gesetzlich ermächtigt. Der Gesetzgeber habe jedoch die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung für die betroffenen Dienstgeber bewusst nicht vorgesehen.

Die beschwerdeführende Partei erhob gegen diesen Bescheid Einspruch. Der Bescheid sei mangelhaft begründet, sodass keine Überprüfungsmöglichkeit bestehe. Wenn die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse auf Abrechnungsunterlagen verweise, so habe sie es unterlassen, diese im Bescheid darzustellen, sodass auch diesbezüglich für die beschwerdeführende Partei keine Überprüfungsmöglichkeit vorliege.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge. Die belangte Behörde führte - nach Schilderung des Verfahrensganges - aus, die beschwerdeführende Partei sei Dienstgeberin der fünf - im Bescheid näher genannten - Dienstnehmer. Diesen Dienstnehmern seien zwischen März und April 2010 aufgrund Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage durch Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern Dienstnehmerbeiträge in unterschiedlicher Höhe rückerstattet worden.

Würden gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausgeübt, so bestehe grundsätzlich in jeder Versicherung Beitragspflicht bis zu den jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen. Da hiebei in Summe die Höchstbeitragsgrundlagen überschritten werden könnten, bestünden Möglichkeiten der Erstattung der Beiträge für den Versicherten. Der Gesetzgeber habe das Recht auf Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen ausschließlich den Dienstnehmern eingeräumt, sodass nur Dienstnehmer als Anspruchsberechtigte in Betracht kämen. Diese Regelung sei auch nicht verfassungswidrig.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

1. Die beschwerdeführende Partei macht geltend, der angefochtene Bescheid sei mangelhaft begründet. Der Bescheid sei auch inhaltlich rechtswidrig; § 69 ASVG sehe die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge vor. Die beschwerdeführende Partei sei Dienstgeberin der genannten fünf Dienstnehmer; es stehe ihr somit das Antragsrecht iSd § 69 Abs. 6 ASVG zu. Entgegen der Ansicht der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse und der belangten Behörde seien Beträge eingefordert bzw. bezahlt worden, die nicht zur Zahlung fällig seien und sohin ungebührlich entrichtet worden seien. 1. Die beschwerdeführende Partei macht geltend, der angefochtene Bescheid sei mangelhaft begründet. Der Bescheid sei auch inhaltlich rechtswidrig; Paragraph 69, ASVG sehe die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge vor. Die beschwerdeführende Partei sei Dienstgeberin der genannten fünf Dienstnehmer; es stehe ihr somit das Antragsrecht iSd Paragraph 69, Absatz 6, ASVG zu. Entgegen der Ansicht der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse und der belangten Behörde seien Beträge eingefordert bzw. bezahlt worden, die nicht zur Zahlung fällig seien und sohin ungebührlich entrichtet worden seien.

2. Gemäß § 45 Abs. 1 erster Satz ASVG darf die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes auf den Kalendertag entfällt, die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. 2. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, erster Satz ASVG darf die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes auf den Kalendertag entfällt, die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.

Nach § 45 Abs. 2 erster Satz ASVG ist bei der Bemessung der Beiträge in jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen, wenn der Pflichtversicherte gleichzeitig mehrere die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungen ausübt. Nach Paragraph 45, Absatz 2, erster Satz ASVG ist bei der Bemessung der Beiträge in jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen, wenn der Pflichtversicherte gleichzeitig mehrere die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungen ausübt.

Gemäß § 69 Abs. 1 erster Satz ASVG können zu Ungebühr entrichtete Beiträge zurückgefordert werden. Nach § 69 Abs. 6 ASVG steht die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im Übrigen dem Dienstgeber. Gemäß Paragraph 69, Absatz eins, erster Satz ASVG können zu Ungebühr entrichtete Beiträge zurückgefordert werden. Nach Paragraph 69, Absatz 6, ASVG steht die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im Übrigen dem Dienstgeber.

Gemäß § 70 Abs. 1 ASVG hat die versicherte Person Anspruch auf Beitragserstattung, wenn in einem Kalenderjahr bei

einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Beschäftigung oder bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung überschreiten. Monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist der 35fache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG. Gemäß Paragraph 70, Absatz eins, ASVG hat die versicherte Person Anspruch auf Beitragserstattung, wenn in einem Kalenderjahr bei einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Beschäftigung oder bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung überschreiten. Monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist der 35fache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage nach Paragraph 45, Absatz eins, ASVG.

Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und der beitragspflichtigen Pensionen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten gemäß § 70a Abs. 1 ASVG vom leistungszuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und der beitragspflichtigen Pensionen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Paragraph 45, Absatz eins, ASVG für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten gemäß Paragraph 70 a, Absatz eins, ASVG vom leistungszuständigen Versicherungsträger zu erstatten.

Nach § 45 Abs. 2 AIVG sind bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage im Fall der Mehrfachversicherung die jeweiligen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Krankenversicherung die Arbeitslosenversicherung tritt. Nach Paragraph 45, Absatz 2, AIVG sind bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage im Fall der Mehrfachversicherung die jeweiligen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Krankenversicherung die Arbeitslosenversicherung tritt.

3. Gegenstand bei der Rückforderung von ungebührlich entrichteten Beiträgen nach § 69 ASVG ist die Differenz zwischen dem für einen konkreten Beitragszeitraum entrichteten und dem für diesen Beitragszeitraum geschuldeten Beitrag. Es ist daher zu prüfen, ob die von der beschwerdeführenden Partei entrichteten Beiträge für den betreffenden Zeitraum auch geschuldet wurden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 2001, Zl. 98/08/0219). 3. Gegenstand bei der Rückforderung von ungebührlich entrichteten Beiträgen nach Paragraph 69, ASVG ist die Differenz zwischen dem für einen konkreten Beitragszeitraum entrichteten und dem für diesen Beitragszeitraum geschuldeten Beitrag. Es ist daher zu prüfen, ob die von der beschwerdeführenden Partei entrichteten Beiträge für den betreffenden Zeitraum auch geschuldet wurden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 2001, Zl. 98/08/0219).

Bei gleichzeitigem Bestehen zweier oder mehrerer Erwerbstätigkeiten tritt eine sogenannte Doppel- oder Mehrfachversicherung ein, wobei nach § 45 Abs. 2 ASVG bei der Bemessung der Beiträge in jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen ist. Bei gleichzeitigem Bestehen zweier oder mehrerer Erwerbstätigkeiten tritt eine sogenannte Doppel- oder Mehrfachversicherung ein, wobei nach Paragraph 45, Absatz 2, ASVG bei der Bemessung der Beiträge in jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen ist.

Die beschwerdeführende Partei behauptet - auch in der Beschwerde - nicht, dass sie als Dienstgeberin für die genannten Dienstnehmer Beiträge ausgehend von einer Beitragsgrundlage geleistet hätte, welche über die Höchstbeitragsgrundlage hinausginge. Dass aber für einen Dienstnehmer aus mehreren Dienstverhältnissen von mehreren Dienstgebern Beiträge ausgehend von einer Beitragsgrundlage geleistet werden, welche insgesamt über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgeht, macht die von einem Dienstgeber geleisteten Beiträge (welche jeweils höchstens auf der Höchstbeitragsgrundlage basieren) nicht ungebührlich iSd § 69 Abs. 6 ASVG. Die beschwerdeführende Partei behauptet - auch in der Beschwerde - nicht, dass sie als Dienstgeberin für die genannten Dienstnehmer Beiträge ausgehend von einer Beitragsgrundlage geleistet hätte, welche über die Höchstbeitragsgrundlage hinausginge. Dass

aber für einen Dienstnehmer aus mehreren Dienstverhältnissen von mehreren Dienstgebern Beiträge ausgehend von einer Beitragsgrundlage geleistet werden, welche insgesamt über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgeht, macht die von einem Dienstgeber geleisteten Beiträge (welche jeweils höchstens auf der Höchstbeitragsgrundlage basieren) nicht ungebührlich iSd Paragraph 69, Absatz 6, ASVG.

Auch die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus geleisteten Dienstnehmer-Anteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung sind insoweit nicht ungebührlich iSd § 69 ASVG. Der Gesetzgeber hat aber hierfür eine Rückerstattung von Beitragsleistungen vorgesehen (§§ 70 und 70a ASVG, § 45 Abs. 3 AIVG; vgl. hiezu Tomandl, Sozialrecht⁶, Rz 100; zur Berechtigung der Dienstnehmer zur Geltendmachung dieses Anspruches vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. April 1992, Zl. 87/08/0086). Eine Rückerstattung von Dienstgeberbeiträgen ist hingegen nicht vorgesehen und verfassungsrechtlich auch nicht geboten (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1997, Zl. G 392/96 u.a., VfSlg. 14.802). Auch die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus geleisteten Dienstnehmer-Anteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung sind insoweit nicht ungebührlich iSd Paragraph 69, ASVG. Der Gesetzgeber hat aber hierfür eine Rückerstattung von Beitragsleistungen vorgesehen (Paragraphen 70 und 70 a ASVG, Paragraph 45, Absatz 3, AIVG; vergleiche , hiezu Tomandl, Sozialrecht⁶, Rz 100; zur Berechtigung der Dienstnehmer zur Geltendmachung dieses Anspruches vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 7. April 1992, Zl. 87/08/0086). Eine Rückerstattung von Dienstgeberbeiträgen ist hingegen nicht vorgesehen und verfassungsrechtlich auch nicht geboten vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1997, Zl. G 392/96 u.a., VfSlg. 14.802).

Da somit bereits aus der vorliegenden Beschwerde zu erkennen ist, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war sie ohne weiteres Verfahren gemäß § 35 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da somit bereits aus der vorliegenden Beschwerde zu erkennen ist, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war sie ohne weiteres Verfahren gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 28. März 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012080041.X00

Im RIS seit

07.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at